

BESCHLUSS

aus der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

vom Mittwoch, den 12.09.2012 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

9. Änderung der Richtlinie zur Kindertagespflege

Vorlagennummer: 157/2012

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Punkt 3.2.

- Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Punkt 3.3.

- Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Wesseling schließen.

Punkt 6.1.

- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege.

Punkt 7.1

- streichen des Satzes: Diese Regelung wird analog zum GTK getroffen.

Punkt 8.1.

- Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Als laufende Geldleistung wird in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ein Stundensatz von 4,50 € je Tagespflegekind gezahlt, wenn die Tagespflegeperson eine einschlägige Berufsausbildung für die Tätigkeit abgeschlossen hat oder einen 160 Unterrichtsstunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich absolviert hat und ein Zertifikat darüber vorweisen kann. Danach erhöht sich der Stundensatz automatisch auf 5 €. Die laufende Geldleistung kann bei anderen Tagespflegepersonen bis zu einem Wert von 3,50 € je Stunde je Tagespflegekind vermindert werden, z.B. für die Dauer der Qualifizierung.

- Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus
 - der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,30 € je Stunde) und
 - der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (2,20 – 3,70 € je Stunde)
- Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

- Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.
- Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.
- Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich am Ende jeden Kalendermonats an die Tagespflegeperson. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung bis Monatsende gewährt.
- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.
- Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.
- Erfolgt eine Betreuung in einer Randzeit, von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr, wird das doppelte Betreuungsgeld bezahlt.
- Erfolgt eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, die mehr als die Hälfte der o.g. Betreuungszeit beträgt, wird das Betreuungsgeld hälftig bezahlt. *

Punkt 8.2.

- Streichen des Satzes: In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahmegebühr ganz oder als Darlehen gewährt werden.

Punkt 8.3.

- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird als Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

Punkt 8.4.

- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Dabei werden pro Pflegekind und Monat maximal die Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,90 €) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

Punkt 8.5.

- Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (zur Zeit 14,9% / 1,95%) werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen

Punkt 11.4.

- Ersetzt wird GTK durch Kibiz.

Punkt 12.

- Die Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Die Richtlinien zur Kindertagespflege vom 01.07.2007, treten gleichzeitig außer Kraft.

*Die Zeiten sind aus dem Handbuch des Bundesverbandes für Kindertagespflege entnommen worden.

Frau Kappen nimmt an der Abstimmung nicht teil. Für Frau Kappen nimmt Frau Laux an der Abstimmung teil. Einstimmig, 0 Enthaltungen